

Hinweise zur Nachnutzung vorhandener Software bzw. zur Mitwirkung an laufenden Projektentwicklungsvorhaben zu enthalten.

(4) Auf der Grundlage der Anmeldungen haben die bilanzierenden Organe getrennt nach den einzelnen Sachgebieten (ELN-Nummern) zusammenfassende Bilanzlisten zu erarbeiten und als Bestandteil des Planentwurfs den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben. Die Bilanzlisten haben auch Aussagen zum Projektierungsaufwand und zum Nutzen sowie eine Einschätzung der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Software zu beinhalten.

(5) Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, eigenständige Vorschläge zum Einsatz von Softwarekapazitäten zur Sicherung notwendiger Entwicklungsaufgaben zu unterbreiten und⁴ in die Bilanzlisten einzubeziehen.

(6) Durch die bilanzierenden Organe sind auf dem Gebiet der Basis- und bereichsübergreifend nutzbaren Anwendersoftware den bilanzbeauftragten Organen bis 4 Wochen vor Einreichung der Planentwürfe der Kombinate an die Ministerien Vorschläge zur Aufnahme in die Staatsplanbilanzen zu übergeben.

9.4. Aufgaben und Pflichten der den bilanzierenden Organen übergeordneten Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane

(1) Durch die den bilanzierenden Organen übergeordneten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane ist eine Prüfung der durch die bilanzierenden Organe getroffenen Bilanzentscheide auf der Grundlage der eingereichten Bilanzlisten vorzunehmen.

(2) Unter Berücksichtigung der Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben sind die den bilanzierenden Organen übergeordneten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane berechtigt,

- Entscheidungen der bilanzierenden Organe aufzuheben,
- den Einsatz von Softwarekapazitäten zur Sicherung der Schwerpunktaufgaben planwirksam festzulegen. /

Nach Prüfung der eingereichten Bilanzlisten ist eine Bestätigung vorzunehmen.

(3) In Auswertung der bestätigten Bilanzlisten haben die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane Schlußfolgerungen und Maßnahmen zu erarbeiten und den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben.

Anlage

zu vorstehenden Festlegungen

Bilanznomenklatur Software	bilanzbeauftragtes Organ	
128 0 0000	Erzeugnisse der Softwareproduktion	
128 1 0000	Basissoftware/Softwaretechnologie/Softwarequalitätssicherung	Kombinat Robotron
128 1 1000	Basissoftware	
128 1 1100	Betriebssysteme 8-, 16-, 32-bit-Technik und EDVA	Kombinat Robotron
128 1 1110	Einzelnutzerbetriebssysteme	Kombinat Robotron
128 1 1120	Mehrnutzerbetriebssysteme	Kombinat Robotron
128 1 1130	Echtzeitbetriebssysteme	Kombinat EAW
128 1 1140	LAN-, WAN-Betriebssysteme	Kombinat Robotron
128 1 1150	öffentliche Netzenetze	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
128 1 1160	Rechnerkopplung	Kombinat Robotron
128 1 1200	Datenbanksysteme	
128 1 1210	Datenbankbetriebssysteme	Kombinat Robotron
128 1 1220	Recherchesysteme »	Kombinat Robotron
128 1 1230	Dialogsysteme *	Kombinat Robotron
128 1 1300	Assembler, Compiler, Interpreter	Kombinat Robotron
128 1 1400	Grafiksoftware	
128 1 1410	Software für graphische und quasigraphische Peripherie	Kombinat Robotron
128 1 1420	Software für Digitalisieretechnik	Kombinat Robotron
128 1 1430	Software für Zeichentechnik	Kombinat Robotron
128 1 1500	Softwarebausteine	
128 1 1510	für Bildverarbeitung	Kombinat Robotron
128 1 1520	für Grafikerarbeitung	Kombinat Robotron
128 1 1530	für Datenerfassung	Kombinat Robotron